

## **Änderungsantrag 2 glp zu 5662 Gesetz über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden während der Coronapandemie**

Der Änderungsantrag der glp vom 15. November 2020 wird zurückgezogen. Die glp stellt neu folgenden (erweiterten) Änderungsantrag:

### **Vorlage**

- § 2. Sofern es erhebliche öffentliche Interessen rechtfertigen, können die Gemeindevorstände zudem eine Urnenabstimmung anordnen
- a. für weitere Geschäfte, die gestützt auf §§ 10 Abs.2 lit.e und 15 Abs.1 GG gemäss kantonalem Recht oder gemäss Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen,
  - b. in Abweichung von § 16 GG für Vorlagen, die gemäss Gemeindeordnung in einer vorberatenden Gemeindeversammlung zu behandeln sind, ohne diese vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen.

### **Änderungsantrag 2 glp**

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

Sofern es erhebliche öffentliche Interessen rechtfertigen **und zeitliche Dringlichkeit besteht**, können die Gemeindevorstände zudem eine Urnenabstimmung anordnen

- a. Unverändert
- b. Unverändert
- c. Neu: Ausgenommen von Urnenabstimmungen sind Änderungen der Bau- und Zonenordnung sowie Gestaltungspläne.

### **Begründung**

Das vorliegende Gesetz wird erlassen, damit Gemeinden während der Corona-Pandemie mit einer Urnenabstimmung eine Alternative zur Gemeindeversammlung haben. Abstimmungen über Budget und Steuerfuss müssen zwingend vor oder gleich zu Beginn des Jahres 2021 stattfinden, damit die Gemeinden handlungsfähig bleiben. Wir erachten das Gesetz als wichtig.

Dass die Gemeindeexekutiven weitere Geschäfte an die Urne bringen können, halten wir für richtig. Hier muss aber eine sehr strikte Auswahl erfolgen, insbesondere bei politisch umstrittene Vorlagen oder Vorlagen, wo ein Interesse der Stimmberechtigten an der Mitgestaltung des Geschäfts an der Gemeindeversammlung besteht. Über diese soll nur im Fall von zeitlicher Dringlichkeit an der Urne abgestimmt wird.

Deswegen beantragt die glp, dass neben dem erheblichen öffentlichen Interesse auch explizit die zeitliche Dringlichkeit als Voraussetzung für Urnenabstimmungen über weitere Geschäfte in das Gesetz aufgenommen wird.

Änderungen von Bau- und Zonenordnungen sowie Gestaltungspläne bedürfen einer Behandlung an der Gemeindeversammlung, damit der Entscheidungsfindungsprozess gemäss den Regeln der Demokratie gewährleistet werden kann.

Karin Joss, Kantonsrätin glp, Mitglied STGK

Zürich, 16. November 2020